

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Band:** 48 (1929)

**Heft:** 1

**Artikel:** Urheber- und Erfinderrecht als Beispiel dynamischer Rechtsauffassung

**Autor:** Elster, Alexander

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-895836>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Urheber- und Erfinderrecht als Beispiel dynamischer Rechtsauffassung.

Von Dr. jur. ALEXANDER ELSTER, Berlin.

---

Die sogenannten Immaterialgüterrechte, wie sie nach einem Ausdruck Kohlers bisher am besten zusammengefasst wurden, haben der Rechtswissenschaft viele interessante Fragen grundsätzlicher Natur aufgegeben. Je mehr man sich mit diesem Rechtsgebiet beschäftigt, um so mehr erkennt man, wie wichtig es ist, erst einmal die Grundfragen in einer umfassenden und überzeugenden Art zu klären, da in dieser Hinsicht noch mancherlei dunkel oder umstritten ist. Die Lösung der Einzelfragen ist nicht gut möglich ohne eine feste Basis. Andererseits aber erkennt man bei näherer Beschäftigung mit diesem interessanten und vielgestaltigen Rechtsgebiet auch, dass es Aufschlüsse für die Rechtswissenschaft im ganzen, also für andere Zweige des Rechts, zu geben vermag. Das liegt daran, dass es sich hier um eine eigenartige Verknüpfung von Geistigem und Güterrechtlichem, von Persönlichkeitsrecht und Vermögensrecht handelt; denn Verknüpfungen, die das vorher Getrennte verbinden, geben stets eine breitere Fläche des Objekts.

Das sind Rechtsfragen internationaler Natur, weil es eben grundlegende Fragen sind. Wo überhaupt die Urheberschaft oder die Erfindung ein Recht für den Urheber und Schöpfer gibt, da taucht von vornherein die Frage nach dem Wesen dieses Rechtes des Schaffenden an seiner Schöpfung und an der wirtschaftlichen Verwertung seiner Schöpfung auf. Über das Wesen dieses Rechts ist man durchaus noch nicht überall der gleichen Ansicht, obwohl das Recht selbst, das in der Berner Übereinkunft und in der Pariser Übereinkunft seine internationale Festlegung

gefunden hat, überall ein und dasselbe ist. Jedenfalls also gilt das, was ich im folgenden darlegen will, für das Schweizer Recht so gut wie für das deutsche Recht, da die einschlägigen Gesetze dieser beiden Staaten in den wesentlichen Grundlagen des Urheber- und Erfinderrechts gleichen Inhalts sind.

Die Erkenntnis eines Urheber- oder Erfinder-, Muster- schutz- oder Warenzeichenrechts ist nicht deshalb erst so spät in der Entwicklung des Rechts aufgetaucht, weil es etwa zuvor keinen Urheber oder Erfinder gegeben hätte. Sophokles und Pindar, Horaz und Cicero haben längst schutzfähige Geisteswerke geschrieben, ohne dass die doch so weit vorgeschrittene römische Rechtswissenschaft ein Urheberrecht ausgebildet hätte, und Erfindungen hat es gegeben, so lange es eine menschliche Kultur gibt, aber ein Patentrecht hat erst England im 17. Jahrhundert geschaffen. Das liegt daran, dass man früher das Recht allzu sichtbar hat sehen wollen, auf Stipulationes und feierlicher Handlung, auf Besitzesgewalt und handhafter Tat aufgebaut hat. Die eigentlich wirkenden Kräfte, die immanenten unsichtbaren Rechtsgrundlagen haben ihre von Formen losgelöste Macht erst spät erlangt. Geisteswerke aber waren nicht greifbar genug, um schon früh als Rechtsobjekte erkannt zu werden.

Es zeigt sich da der fundamentale Unterschied der Arten des Rechts, den Spengler betont hat und den Fehr weiter ausgebaut hat: der Unterschied zwischen statischer und dynamischer Rechtsauffassung. Spengler sagt (Untergang des Abendlandes Bd. II S. 97 f.): „Das antike Recht war ein Recht von Körpern, unser Recht ist das von Funktionen. Die Römer schufen eine juristische Statik, unsere Aufgabe ist eine juristische Dynamik. Für uns sind Personen nicht Körper, sondern Einheiten der Kraft und des Willens, und Sachen nicht Körper, sondern Ziele, Mittel und Schöpfungen dieser Einheiten. Die antike Beziehung zwischen Körpern war die Lage, die Beziehung zwischen Kräften heisst aber

Wirkung . . . Der Begriff des geistigen Eigentums ist einem Schriftsteller wie Cicero nie gekommen, geschweige denn der des Eigentums an einer praktischen Idee oder den Möglichkeiten einer grossen Begabung. Für uns aber ist der Organisator, Erfinder und Unternehmer eine erzeugende Kraft, die auf andere, ausführende Kräfte wirkt, indem sie ihnen Richtung, Aufgabe und Mittel zu eigener Wirkung gibt. Beide gehören dem Wirtschaftsleben an nicht als Besitzer von Sachen, sondern als Träger von Energien.“ Und Fehr (Recht und Wirklichkeit S. 100) fügt diesem Zitat die Sätze hinzu: „In dieser Lehre vom statischen Aufbau des römischen Rechts liegt viel Wahrheit, und die Forderung nach einem mehr dynamischen Aufbau ist lebhaft zu begrüssen. Denn unser Handels- und Verkehrsleben ist heute bereits mehr dynamisch gestaltet. Das statische Recht entspricht der dynamischen Wirklichkeit nicht mehr. Wie kann das Recht beim Körper stehenbleiben, wenn sich das Leben beginnt in Kräfte und Werte aufzulösen?“

Diese Dynamik dringt nur langsam in die Erkenntnis ein, obwohl sie Wirklichkeit ist. Es geht langsamer, weil es keine greifbare Wirklichkeit ist. Rechtsgebilde wie der Kredit, die Hypothek, die Aktie sind lebendige Beispiele dynamischer Rechtsauffassung und Rechtsgestaltung. Dieses Unsichtbare, Immaterielle, das doch von grosser materieller Kraft ist, eignet auch dem urheber- und erfinderrechtlichen Kreis, ja ihm noch mehr als den anderen genannten Gebilden. Denn bei jenen ist der Weg vom Immateriellen zum Materiellen klarer und kürzer: Vermögen schafft Kredit, Hypothek und Aktie sind formelle Ausdrucksmittel der Vermögenskraft, die hinter diesem Ausdrucksmittel schnell greifbar und sichtbar wird. Anders beim Urheber- und Erfinderrecht. Dort ist der Weg länger von der persönlichen Schöpfung — dem Geisteswerk — zu dem vermögensrechtlichen Objekt — dem Geistesgut —, und man ist noch weit davon entfernt, eine klare Theorie dieses Verhältnisses der geistigen Schöp-

fung zu dem Recht ihres Monopolschutzes allenthalben anzuerkennen.

Es soll an dieser Stelle keine Darstellung der verschiedenen Urheberrechtstheorien gegeben werden (vom reinen Persönlichkeitsrecht, vom reinen Vermögensrecht, vom geistigen Eigentum, dualistische Theorien, Immaterialgüterrechtstheorien). Da hier die Rede sein soll von der dynamischen Rechtsauffassung, so darf ich mich darauf beschränken, meine eigene, seit etwa einem Jahrzehnt vertretene Geistesgut-Wettbewerbstheorie unter diesem Gesichtspunkt nachzuprüfen.

Die Frage lautet hier: Wie kommt es, dass eine persönliche Leistung ausserhalb des sonstigen Rechts von Angebot und Nachfrage, von Leistung und Lohn, von Sache und Preis ein Monopolrecht erlangt, nur weil sie eine eigenartige persönliche Leistung ist? Wie kommt es, dass diese eigenartige persönliche Leistung nicht nur einen Seltenheitswert und mithin einen Seltenheitspreis, sondern — ev. auch unabhängig von ihrer „Seltenheit“ und ihrem absoluten Wert — lediglich auf Grund ihrer persönlichen Eigenart einen Monopolschutz, ein Ausschliesslichkeitsrecht erlangt? Wie kommt es, dass das Persönlichkeitsrecht an der Eigenleistung geradeswegs zu einem Vermögensrecht an der Leistung wird?

Dieses „ausschliessliche“ Recht ist im Art. 12 des schweizerischen Urhebergesetzes wie im § 11 des deutschen Urhebergesetzes und im § 4 des deutschen Patentgesetzes wie im Art. 7 des schweizerischen Patentgesetzes ausgesprochen. Diese Ausschliesslichkeit des Rechtes ist hier der Zellkern des Rechtsschutzes.

Das ist keineswegs etwas Selbstverständliches oder ganz Naheliegendes; denn obwohl man zwar gewohnt ist, dass das Eigentum und andere dingliche Rechte etwas Ausschliessliches sind, ist das doch für Leistungen nicht der Fall. Eine Arbeit pflegt nachahmbar, wiederholbar oder Gemeingut oder lediglich Entlohnungsobjekt zu sein,

ihr einziger gewöhnlicher Monopolschutz ist ihre tatsächliche Seltenheit. Das Schriftwerk aber wie das Kunstwerk und die Erfindung erhält darüber hinaus eine stärkere Funktion, eine weitergehende Wirkung, eine eigenartige Dynamik.

Entstand diese nur aus dem Persönlichkeitsrecht? Und ist sie etwa gar identisch mit diesem Persönlichkeitsrecht?

Sie entstand daraus, gewiss. Die enge persönliche Verbindung des Dichters mit seinem Werk, das in ganz anderer Weise ein Teil von ihm ist als etwa die Schuhsohle ein Teil des Schusters oder die Stahlfeder ein Teil des Fabrikarbeiters, der sie fertigte — die enge persönliche Verbindung hob dieses Werk aus dem Meer der gewöhnlichen Leistungen heraus. Aber identisch mit dem Persönlichkeitsrecht ist dieses Recht nicht. Persönlichkeitsrechte — man denke an das Recht auf den eigenen Namen, das Recht aus einem Heiratsversprechen, das Recht gegen Beleidigung — sind keine Monopolrechte aus einer Leistung. Die Dynamik der gewöhnlichen Persönlichkeitsrechte geht nur in einer Richtung: Schutz der Person; sie geht nicht in einer zweiten Richtung: auf Ausschliesslichkeit eines Gutes gegenüber anderen. Geschieht dies trotzdem einmal, wie z. B. beim Namensschutz nach Warenzeichen- und Unlauterem Wettbewerbsrecht, so sind wir schon mitten in dem Sondergebiet des gewerblichen Rechtsschutzes mit seiner eigenen Dynamik.

Andererseits eignet Ausschliesslichkeit als dynamische Wirkung nur dem materialisierten Gut, das jemandem als Sache zu dinglichem Recht zusteht (kraft Eigentums oder dergleichen), nie aber einer Leistung, die, mag sie auch „in Form“ niedergeschrieben oder gedruckt sein, eine Leistung bleibt, nicht von deren Gebrauch, wohl aber von deren geistig-vermögenhafter Aneignung andere ausgeschlossen werden sollen. Diese Eigenartigkeit des Ausschlusses nicht von dem rein geistigen und mittelbar nützlichen, sondern nur von dem

geistig-vermögenhaften unmittelbaren Mitgebrauch ist die neue Dynamik, die beim Urheber- und Erfinderrecht auftritt. Sie bedarf deshalb der Klärung, weil sie sich eben nicht mit der eindimensionalen Dynamik der Persönlichkeitsrechte (Nichtbeeinträchtigung) und ebenso wenig mit der zweidimensionalen Dynamik der dinglichen Rechte (Nichtbeeinträchtigung und Besitzstand) deckt! Diese neue Dynamik des Urheber- und Erfinderrechts ist eine dreidimensionale.

Dies habe ich versucht, mit meiner Geistesgut-Wettbewerbstheorie zum Ausdruck zu bringen, obwohl ich es bisher noch nicht mit diesem Ausdruck der dreidimensionalen Dynamik bezeichnet hatte. Hier ist die Dynamik in folgender Weise dreidimensional: 1. Persönlichkeitsrecht als Geisteswert des Schöpfers, 2. wettbewerblich als Geisteswerk (Leistung), 3. vermögensrechtlich als Geistesgut (materialisiertes Vermögensstück).

Die dritte (neu betonte) Dimension ist also der Wettbewerbsgedanke. Kurz an einem Beispiel klargemacht: das improvisierte geträllerte Lied wird im Bewusstsein, dass es Geisteswerk sein könne, niedergeschrieben und so zum Verkehrsgut. Wäre dieses Bewusstsein, dass es als Geisteswerk in die Welt des Wettbewerbes treten könne, nicht vorhanden, so bliebe es ein Augenblickserzeugnis, in den Wald gesungen, und wäre nie zum verkehrsfähigen Geistesgut geworden, das seinem Schöpfer schutzfähig zugehört.

Diese Geistesgut-Wettbewerbstheorie findet sich eingehend dargestellt in der kürzlich erschienenen Neuauflage meines Buches „Urheber- und Erfinder-, Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht“ (Berlin und Leipzig 1928), worauf ich wohl verweisen darf. Nur einiges sei aus diesen Gedankengängen hier wiedergegeben, was die oben genannte dreidimensionale Dynamik kennzeichnet.

Die Kohlersche Immaterialgüter-Theorie kannte nur die zweidimensionale Dynamik: die des Persönlichkeitsrechts und die des Güterrechts; es fehlte die wesenhafte

dritte Dimension, die das Ganze erst zum Urheberrecht macht; denn es wird ja im Urheber- und Erfinderrecht nicht nur der Schöpfer gegen persönliche Beinträchtigung und **daneben** sein Werk gegen vermögensmässige Ausnutzung geschützt, sondern der Urheber wird **mit** seinem Werk gegen kombinierte wettbewerbliche Verletzung seines ausschliesslichen Rechtes an und mit dem Werk geschützt. Die Kohlersche Theorie erkennt das Gut im Immateriellen schlechthin; sie übersieht, dass das Vorhandensein des Geistesgutes an sich zwar Voraussetzung für seinen geistig-gewerblichen Rechtsschutz ist, dass aber zum positiven gesetzlichen Schutz dieser Art noch der Eintritt dieses Geistesgutes in eine spezifische Welt des sozialwirtschaftlichen Wettbewerbs erforderlich ist. Denn viele geistige Schöpfungen des Menschen sind Immaterialrechtsgüter, ohne dass sie dem spezifischen Komplex des urheber- und wettbewerblich geschützten Rechts angehören: Taten und Worte, die berühmt geworden sind; Leistungen, die dem Vorwärtstrebenden angerechnet werden; Arbeiten, mit denen er Materielles verbessert hat; — Rechtsgüter also von immaterieller Natur, um die man ihn nicht betrügen darf, indem man sie ihm etwa abstreitet, sie in seinen Personalakten löscht — oder was sonst. Aber zum urheberrechtlichen und erfinderrechtlichen Gedankenkreis gehört dies alles erst, wenn aus jenem Immateriellen durch Formgebung ein verkehrsfähiges Gut gemacht worden ist, das sich wettbewerblich als Geistesgut d. h. als die volle Materialisierung des Geisteswerkes (das seinerseits schon eine gewisse Materialisierung von Geisteswerten war) erweist. Zu persönlichkeitsrechtlicher Dynamik trat die wettbewerbliche und brachte so erst ein Vermögensrecht zustande.

Nun hat wohl bei alledem der Begriff des Wettbewerbs noch um seine Klärung und Anerkennung zu kämpfen, und es erscheint daher erforderlich, den eigen-



artig dynamischen Charakter dieses Wettbewerbsmomentes noch zu besprechen. Denn oftmals fasst man „Wettbewerb“ viel zu kommerziell, viel zu äusserlich, ja nahezu statisch auf (etwa dass der Betreffende ein solches „Gewerbe“ betreiben müsse) — während es sich dabei vielmehr um eine Dynamik ebenfalls unsichtbarer Art handelt.

Das Lied im Walde, das einer aus Herzensdrang improvisiert, der sich nie für einen Komponisten gehalten hat, wird von einem zufälligen Lauscher, der gerade nach Einfällen für seine Operette sucht, benutzt. Ist das Urheberrechtsverletzung? Rein formal, äusserlich betrachtet: ja, aber in Wirklichkeit doch eben nein. Gewiss hat der Benutzer es „gestohlen“, wenn man's so ausdrücken will, aber von einem, der es weggeworfen hat; er hat okkupiert, was ein anderer derelinquierte. Und warum? Weil der andere es als müssigen Tand erachtete, — weil der andere seine Schöpfung, die zwar Geisteswert hatte, nicht als Geisteswerk geschaffen hat — und zwar lediglich aus dem letzten Grunde des mangelnden Wettbewerbsmomentes, das eine gewisse Mitwirkung von Intellekt und Willen voraussetzt. Würde dieses Moment beiseitegesetzt, so gäbe es ja überhaupt nur noch geschützte Geistesgüter und die Kultur würde ein Handelsobjekt. Denn bis zu einem gewissen Grade schafft doch jeder mit Hilfe fremder Einfälle und nutzt für sich, was kein Monopol des anderen ist. Das Monopol ist nur als wettbewerbliche Kategorie denkbar.

„Wettbewerb“ darf also nicht so aufgefasst werden, dass die beiden in irgend einem greifbaren Wettbewerb, etwa beide als Operettenkomponisten oder Angehörige sonstigen gleichen „Gewerbes“ zueinanderstehen. Nein, es genügt schon für das Vorhandensein des Wettbewerbsmomentes, dass der andere das Improvisierte als Geisteswerk erkennt und es irgendwie (nicht einmal immer für sich selbst) nutzen will. Auch dieses Wettbewerbsmoment darf also nicht nach äusserlichen Kate-

gorien, die immer etwas Statisches an sich haben, beurteilt werden, sondern nach seiner innerlichen Wirksamkeit, seiner Dynamik ist es zu beurteilen, Wettbewerb liegt also schon vor, wenn der Schaffende das Erzeugnis als Geisteswerk erkennt (Intellekt) und dessen eventuelle Nutzung ins Auge fasst (Wille). So darf man z. B. die künstlerisch gedachten Filmbauten nicht entlehnen, wohl aber eine zufällig dabei zutage getretene Bildwirkung, die unbeabsichtigt war, entdecken und einer neuen Arbeit zugrunde legen. Statisch und formal gedacht, wäre beides völlig gleich; dynamisch aber ist der Wirkungsinhalt verschieden.

Aber dieses subjektive Moment — das Erkennen des Geisteswerkes als Geistesgut, also das intellektuelle Moment, sowie das Element des Willens, es als Geistesgut zu nutzen — ist nicht die einzige Quelle der dynamischen Auffassung des Wettbewerbs. Es gibt — wie es neben der subjektiven auch eine objektive Urheberrechts- und Wettbewerbsverletzung gibt — u. U. auch eine objektive Wettbewerbsqualität des Geschaffenen. Um bei obigem Beispiel zu bleiben: Der liederreiche Mund des unkundig Improvisierenden, der etwa täglich am offenen Fenster seiner Sangeslaune freien Lauf lässt, wird täglich von dem gegenüberwohnenden Musikinteressenten abgelauscht, der dessen musikalische Einfälle für sich oder andere nutzbar macht. Hier ergibt sich die Dynamik des Wettbewerbs als Grund des Rechtsschutzes nicht unmittelbar aus dem Intellekt und dem Willen des Schaffenden, wohl aber aus dem objektiven Tatbestand, der hier so stark geworden ist, dass es nur auf Naivität zurückzuführen ist, wenn Intellekt und Wille zu spät erwachten, und dass es als Unlauterkeit anzusehen ist, systematisch den Naiven so auszubeuten, statt bei ihm den Intellekt und den Willen zur Nutzung seines Geisteswerkes vorauszusetzen (oder rechtzeitig zu erwecken).

Dass die Basierung des Wettbewerbsmoments auf Intellekt und Willen ein bereits seit langem im gewerb-

lichen Rechtsschutz brauchbarer Gedanke ist, ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus dem Patentrecht, das — sowohl nach deutschem wie nach schweizerischem Recht — das Anmelderprinzip aufgestellt hat und nur das erfinderrechtlich schützt, was der Erfinder als seine Erfindung erkannt hat und mithin so anmeldet und als Patentanspruch so beschreibt. Das ist die gesunde praktische Verengung eines Immaterialgüterrechts, das uferlos geworden wäre, wenn man von jenem Wettbewerbsmoment abgesehen hätte und jedes originale Geisteserzeugnis als ausschliessliches Monopol des Schaffenden betrachtet hätte. Da wäre ja, wie gesagt, jeder Fortschritt von der Einwilligung dessen, der irgendeinen guten Gedanken aussprach, abhängig gemacht worden. Aber auch im Patentrecht ist jenes ergänzende objektive Wettbewerbsmoment bereits deutlich vorhanden, da man ja dem Erfinder die Äquivalente schützt, obschon er an sie nicht gedacht hat (Intellekt) und daher gar nicht den Willen haben konnte, sie geschützt zu sehen. Die offenkundige, objektiv zu betrachtende Abrundung des zunächst subjektiven Wettbewerbsmoments ist eine Forderung der Gerechtigkeit.

Aus solchen, ich darf sagen, neuen Erkenntnissen des dynamischen Wesens des Urheberrechts, das vom Persönlichkeitsrecht zum Vermögensrecht auf dem Wege eines spezifischen Wettbewerbs wird, ergibt sich nun auch klar, warum man mit der alten Kategorienmethodik nicht weiter kommt, bei der jedesmal durch eine neue technische Erfindung (Film, Rundfunk, Tonfilm, technischer Fortschritt und Patentumfang) den Beurteilern und der Rechtsprechung ein gewisser Schrecken eingejagt oder zum mindesten eine besonders schwere Aufgabe gestellt wird. Es kommt ja eben in Wahrheit gar nicht auf die technische Kategorie an, und es ist ein Irrweg, dass man bei jeder technischen Neuerung nach dem Gesetzgeber ruft, der eine Novelle machen soll, wie dies in Deutschland oftmals der Fall war und ist; das schweizerische Urhebergesetz

von 1922, das aus jenen ausländischen Erfahrungen lernen konnte, ist darin glücklicher, da es in Art. 1 Abs. 3 (trotz der Kategorienaufzählung in Abs. 2) die schriftliche oder sonstige Festlegung nicht ausschlaggebend sein lässt für die Eigenschaft eines schutzfähigen Werkes der Literatur oder Musik und in Art. 12 das Werk schützt gegen jede Wiedergabe durch irgendein Verfahren, also den Rundfunk schon einschliesst, was nach deutschem Recht erst durch verhältnismässig schwierige Auslegung möglich war.

Wer Form und Statik gering schätzt, wie sie es auf diesem Gebiet sicherlich verdienen, wird die Kategorie für nebensächlich halten und die Dynamik des geistesgutwettbewerblichen Schutzes z. B. genau so gut gegenüber der Rundfunkwiedergabe wie gegenüber dem Nachdruck als vorhanden erkennen und bei der Filmschöpfung denjenigen zu finden wissen, dem der Schutz zukommt. Ihm erscheinen dann die Fragen recht müssig, ob „der Regisseur“, „der Unternehmer“, „der Angestellte“, „der Bearbeiter“ ein Urheberrecht haben könne und müsse, er wird vielmehr erkennen, dass sich das nicht nach den statischen Begriffen richtet, ob der Schöpfer im Einzelfall als Regisseur, als Manuskriptschreiber, als Unternehmer auftritt, sondern ob er, dynamisch in der Wirksamkeit, der Schöpfer ist!

Die dynamische Rechtsauffassung, darf ich sagen, rechtfertigt meine Theorie des Geistesgut-Wettbewerbsrechts stärker, als ich es erwartet habe, sie bestätigt die schon in dem obengenannten Buche dargelegten Gedankenvorgänge über Intellekt und Willen, über Wahrheit der Schöpfung, über Ablehnung der Kategorienmethodik, ja diese dynamische Rechtsauffassung rechtfertigt durch ihre immanente Wahrheit ganz allgemein, was mir auf dem speziellen Gebiet des Urheber- und Erfinderrechts als notwendig einzuschlagender neuer Weg der Forschung und Erkenntnis erschienen ist.

---